

Stand 13.08.2021 - Entwurf Durchführungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| § 1 Vertragsgegenstand – Leistungen der DBG für die BUGA 2025 GmbH | 5 |
| 1. Vertragsgegenstand | 5 |
| 2. Veranstaltungszeitraum | 5 |
| 3. Areal der BUGA Rostock 2025 | 5 |
| 4. Einvernehmen..... | 5 |
| 5. Rechte und Verpflichtungen der Stadt aus diesem Vertrag | 5 |
| § 2 Veranstalter, Schirmherrschaft, Trägerkosten | 5 |
| 1. Träger und Veranstalter | 5 |
| 2. Schirmherrschaft | 6 |
| 3. Trägerkosten..... | 6 |
| § 3 Aufsichtsrat der BUGA Rostock 2025 GmbH | 6 |
| § 4 Vergabe, Planungen und Leistungswettbewerbe..... | 7 |
| 1. Vergabeverfahren | 7 |
| 2. Landschaftsarchitektonische Wettbewerbe | 8 |
| 3. Gärtnerische Wettbewerbe..... | 8 |
| 4. Richtlinien für Planungswettbewerbe..... | 8 |
| 5. Arbeiten bei Ausstellungsthemen..... | 8 |
| 6. Vorschlagsrecht und Vergabe bei Ausstellungsthemen | 8 |
| § 5 Leistungen der DBG GmbH | 8 |
| I. Marke und Lizenz | 8 |
| 1. Einräumung von Marken- und anderen Kennzeichnungsrechten | 8 |
| 2. Rechtsstand..... | 9 |
| 3. Lizenzeinräumung..... | 9 |
| 4. Unterunterlizenz | 9 |
| 5. Verfügungen der BUGA Rostock 2025 GmbH..... | 9 |
| 6. Benutzungsform und Lizenzvermerk | 9 |
| 7. Produkthaftpflicht | 10 |
| 8. Gewährleistungen der DBG | 10 |
| 9. Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken | 10 |
| 10. Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Lizenzmarken..... | 10 |

| | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 11. | Widersprüche, Löschanträge und Lösungsklagen..... | 10 |
| 12. | Nichtangriffsklausel | 10 |
| II. | Sonstige Leistungen: | 11 |
| 1. | Beratungsleistungen..... | 11 |
| 2. | Ausstellungsstandorte, Ausstellungsordnung | 11 |
| 3. | Finanzplan, Einbindung Dritter..... | 11 |
| 4. | Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes..... | 11 |
| 5. | Ausstellungsbevollmächtigte(r) und Assistenz | 11 |
| 6. | Lehrschauen, Besucherinformationen | 11 |
| 7. | Fachveranstaltungen | 12 |
| 8. | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit..... | 12 |
| 9. | Mitwirkung weiterer Mitarbeiter der DBG | 12 |
| 10. | Informationskonzept | 12 |
| 11. | Deutschen Gartenbautag des ZVG..... | 12 |
| 12. | Sponsoring..... | 12 |
| 13. | Nachnutzungskonzepte..... | 12 |
| 14. | Leistungsempfänger | 13 |
| § 6 | Leistungen der BUGA Rostock 2025 GmbH | 13 |
| 1. | Mitarbeiter des/der Ausstellungsbevollmächtigten | 13 |
| 2. | Zusammenarbeit mit dem/der Ausstellungsbevollmächtigten..... | 13 |
| 3. | Leistungswettbewerbe..... | 13 |
| 4. | Lehrschauen, Besucherinformation | 13 |
| 5. | Freiflächen, Haus- und Themengärten..... | 14 |
| 6. | Übertragung von Aufgaben, Zustimmungsvorbehalt..... | 14 |
| 7. | Verträge mit Drittfirmen | 14 |
| § 7 | Gärtnerische Aussteller | 15 |
| 1. | Miete | 15 |
| 2. | Frachtkosten | 15 |
| 3. | Ausstellungsgut | 15 |
| § 8 | Leistungswettbewerbe und Preisgerichte | 15 |
| 1. | Standorte..... | 15 |
| 2. | Preisgerichte | 15 |
| 1. | Kooperationspflicht | 15 |
| 2. | Konkurrenzschutz | 16 |
| 3. | Durchführungsgrundsätze..... | 16 |
| § 9 | Schutzrechte, Konkurrenz, Ausschluss, Werbung, Durchführungshaushalt | 16 |

| | |
|-----------------------------------------------|-----------|
| § 10 Vergütung | 16 |
| 1. Vergütung..... | 16 |
| 2. Fälligkeit, Ratenplan | 17 |
| Scheitern der Durchführung | 17 |
| § 11 In-Kraft-Treten, Beendigung | 18 |
| 1. In-Kraft-Treten | 18 |
| 2. Beendigung..... | 18 |
| § 12 Schlussbestimmungen | 18 |
| 1. Vertragsänderung, Form..... | 18 |
| 2. Salvatorische Klausel | 18 |
| 3. Vertraulichkeit | 18 |
| 4. Schiedsklausel..... | 18 |
| 5. Kosten des Vertrages..... | 19 |

Durchführungsvertrag

Die **Bundesgartenschau Rostock 2025 GmbH**, vertreten durch den/die Geschäftsführer

_____,

- nachstehend „**BUGA 2025 GmbH**“ genannt -

und

die **Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH**, mit Sitz in Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Jochen Sandner

- nachstehend „**DBG**“ genannt -

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“, „**Vertragsparteien**“ oder „**Parteien**“ genannt –

und die **die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1, 18055 Rostock**, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Claus Ruhe Madsen,

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

schließen für das Projekt

Bundesgartenschau Rostock 2025 (BUGA 2025)

folgenden

Durchführungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand – Leistungen der DBG für die BUGA 2025 GmbH

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Beratungsleistungen, Marken- und andere Kennzeichennutzungsrechte im Rahmen einer Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung des Projektes Bundesgartenschau Rostock 2025 (nachfolgend BUGA 2025 genannt). Zur Abwicklung gehört auch der Rückbau der temporären Anlagen und Einrichtungen der BUGA 2025 zur Gewährleistung des Folgenutzungskonzeptes für die BUGA-Flächen. Vorvertragliche Leistungen der DBG aus Beratung und Betreuung sind in der Vergütungsleistung berücksichtigt. Inhaltliche Grundlage ist die Bewerbung der Universitäts- und Hanse Stadt Rostock auf Basis des Beschlusses der Bürgerschaft vom 16.05.2018 und der Leitentscheidung der Bürgerschaft am 21.10.2020.

2. Veranstaltungszeitraum

Die Ausstellung findet in einem Zeitraum von mindestens April bis Oktober 2025 statt.

3. Areal der BUGA Rostock 2025

Das Gesamtareal der Bundesgartenschau orientiert sich an der als **Anlage 1** beigefügten und für diesen Vertrag eine wesentliche Vertragsgrundlage bildenden Machbarkeitsstudie mit den dort dargestellten Flächen und Teilprojekten sowie dem fortlaufenden „Berichte zu den BUGA-Vorbereitungen“ zur Information der politischen Gremien (Stand: 17. Bericht, erstellt am 11.05.2021, Berichtszeitraum: 16.03.2021 bis 30.04.2021). Flächenveränderungen rechtfertigen keine Kürzung der in § 10 vereinbarten Vergütung der DBG.

Die konkreten Ausstellungsflächen für das gärtnerische Pflichtprogramm der BUGA 2025 umfassen insgesamt mindestens 40.000 qm Freifläche und ca. 4.000 qm Hallenflächen und werden nach Maßgabe der Planung für die BUGA 2025 unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen, wie sie üblicherweise an eine Bundesgartenschau gestellt werden, ausgebaut. Die Ausstellungsflächen sollen im oben genannten, eintrittspflichtigen Schaugelände untergebracht werden. Die Einbeziehung weiterer Flächen ist im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Die oben genannten Bereiche sind geeignet, das Leitthema der BUGA 2025 – „Brückenschlag in die Zukunft“ erfolgreich zu präsentieren.

4. Einvernehmen

Soweit dieser Vertrag für Entscheidungen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien vorschreibt, ist die Zustimmung der DBG und der BUGA GmbH erforderlich. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, ist nach Maßgabe der Satzungsregelung der BUGA 2025 GmbH eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Bundesgartenschau Rostock 2025 GmbH (folgend: „BUGA Rostock 2025 GmbH“) herbeizuführen. Diese Entscheidung ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich.

5. Rechte und Verpflichtungen der Stadt aus diesem Vertrag

Mit Ausnahme der sich aus § 10 Ziffer 3 dieses Vertrages ergebenden Zahlungen treffen die Stadt keine anderen Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 2 Veranstalter, Schirmherrschaft, Trägerkosten

1. Träger und Veranstalter

Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der BUGA 2025 ist die BUGA Rostock 2025 GmbH.

Gemeinsame Veranstalter der BUGA 2025 sind die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG) mitsamt ihren Gesellschaftern Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB), Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) und dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL).

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) ist der ideelle Träger von Bundesgartenschauen die von der DBG durchgeführt werden. Der Präsident des ZVG ist Repräsentant des gärtnerischen Berufsstandes im Rahmen dieser Gartenschauen. Der Zentralverband Gartenbau e. V. garantiert mit der ideellen Trägerschaft für die Gesamtheit der an diesen Gartenschauen interessierten Mitglieder des gärtnerischen Berufsstandes, die gärtnerische Grundausrichtung von Gartenschauen, auch deren ideellen das Gemeinwohl fördernden Charakter.

2. Schirmherrschaft

Die Veranstalter werden dem/der Bundespräsidenten/in der Bundesrepublik Deutschland die Schirmherrschaft antragen. Eine entsprechende Einladung hierzu erfolgt durch die Gesellschafter in einem gemeinsamen Schreiben.

3. Trägerkosten

3.1 Die BUGA 2025 GmbH übernimmt im Rahmen ihres Gesellschaftsvertrages alle erforderlichen, insbesondere mit der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich Rückbau der BUGA 2025 anfallenden Kosten, soweit sie der BUGA 2025 GmbH als Trägerin der BUGA 2025 zuzurechnen sind. Das Budget für den gärtnerischen Ausstellungsbereich wird von der BUGA 2025 GmbH und der DBG gemeinsam und einvernehmlich im Wirtschaftsplan festgelegt und durch die Gesellschafterversammlung der BUGA 2025 GmbH beschlossen.

3.2 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock übernimmt neben der Verpflichtung zur Leistung der Stammeinlage in die Gesellschaft als Nebenleistungspflicht (§ 3 Abs. 2 GmbHG) den Ausgleich aller Aufwendungen, die der Gesellschaft für das Projekt „BUGA 2025 Rostock“ entstehen, soweit diese nicht durch Erträge einschließlich Zuschüsse Dritter oder entsprechend gebildeter Kapitalrücklagen gedeckt sind (Verlustausgleich), der Höhe nach begrenzt auf 15.000.000,00 EURO (in Worten: fünfzehn Millionen EURO).

§ 3 Aufsichtsrat der BUGA Rostock 2025 GmbH

1. Die DBG erhält im Aufsichtsrat der BUGA 2025 GmbH vier Sitze.
2. Entscheidungen im Zuge des „Städtebaulichen Ideenwettbewerbs“ bzw. der landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbe zur BUGA Rostock 2025, insbesondere die Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und die Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen sind im Aufsichtsrat zu beschließen.
3. Soweit Beschlüsse erhebliche Auswirkungen auf gärtnerische oder landschaftsplanerische Maßnahmen haben können, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der DBG.
4. Der Aufsichtsrat wird in Fragen, die die BUGA Rostock 2025 betreffen, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages Fachbeiräte berufen, deren Mitglieder nicht aus der Mitte des Aufsichtsrates kommen müssen und je zur Hälfte aus berufsständischen und aus städtischen Fachleuten bestehen sollen. Die Fachbeiräte bestehen aus max. 6 stimmberechtigten Personen.

Darüber hinaus kann in jeden Fachbeirat ein sachkundiger Bürger der Stadt Rostock und ein fachlich versierter Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Funktion berufen werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder und kann diese jederzeit abberufen. Die berufsständischen Fachleute werden im Regelfall von der DBG, die städtischen Fachleute werden von der Stadt Rostock vorgeschlagen. Der/die Vorsitzende von Fachbeiräten wird aus deren Mitgliedern gewählt. Zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschlägen soll der Aufsichtsrat folgende Fachbeiräte berufen:

- a) Fachbeirat für Planung und Programm,
- b) Fachbeirat für gärtnerische Ausstellungen und landschaftsgärtnerische Wettbewerbe,
- c) Fachbeirat für Marketing, Kommunikation und Tourismus,
- d) Fachbeirat für Finanzen, Controlling und Vergaben.

Der Aufsichtsrat darf den Fachbeiräten keine Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Der/Die Vorsitzende des Fachbeirates kann zu den Sitzungen andere Personen beratend und/oder informierend hinzuziehen.

Soweit Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschläge der Fachbeiräte erhebliche Auswirkungen auf gärtnerische oder landschaftsplanerische Maßnahmen haben können, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit auch der Zustimmung der von der DBG vorgeschlagenen Mitglieder.

Soweit Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschläge der Beiräte städtebauliche Maßnahmen betreffen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der von der Stadt Rostock vorgeschlagenen Mitglieder.

5. Der Aufsichtsrat wird einen Vergabeausschuss mit maximal drei Mitgliedern einrichten, dem er im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die Beschlussfassung für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen und Dauerschuldverhältnissen ganz oder teilweise übertragen kann. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vergabeausschusses und kann diese jederzeit abberufen.
6. Der/Die Ausstellungsbevollmächtigte der DBG ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Fachbeiräte einzuladen. Sie/Er hat ein Rederecht in den genannten Gremien. Auch haben die sachbefassten Ausschuss- und Fachbeiratsmitglieder in den Aufsichtsratssitzungen ein Vortragsrecht.

§ 4 Vergabe, Planungen und Leistungswettbewerbe

1. Vergabeverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), das Landesvergabegesetz sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden angewandt. Bei Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Lieferverträge wird die BUGA Rostock 2025 GmbH den Charakter der Bundesgartenschau als eine Leistungsschau der Fachbetriebe aller Sparten des Gartenbaues berücksichtigen. Demgemäß wird die BUGA Rostock 2025 GmbH bei den Anforderungen und der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber/Bieter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende Fachkenntnisse voraussetzen. Lieferungen und Dienstleistungen sind grundsätzlich bundesweit und nur, wenn die Vergabeordnung es fordert, europaweit auszuschreiben. Soweit zulässig erfolgen die Vergaben beschränkt nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb oder im Verhandlungsverfahren.

2. Landschaftsarchitektonische Wettbewerbe

Es wird mindestens ein Ideen- und Realisierungswettbewerb für Garten- und Landschaftsarchitekten ausgeschrieben, um aussagefähige Entwürfe für die Gestaltung des Kerngeländes der BUGA 2025 unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzung während der BUGA 2025 selbst und der nachhaltigen Nutzung im Anschluss daran zu erhalten. Bei der Aufgabenstellung ist zu fordern, dass die gestalterischen Lösungen die Durchführung von Leistungswettbewerben und Vergleichsschauen des nationalen und internationalen Gartenbaus ermöglichen. Die Preisgerichte für die o.g. Planungswettbewerbe werden von der Stadt und der DBG einvernehmlich benannt.

3. Gärtnerische Wettbewerbe

Gärtnerische Ausstellungen im Sinne dieses Vertrages sind die Gesamtheit aller gärtnerischen Darstellungen und Darbietungen innerhalb der Bundesgartenschau 2025.

Gärtnerische Leistungsschauen im Sinne dieses Vertrages sind Gärtnerische Wettbewerbe. Hierbei werden thematische Darstellungen und / oder Darbietungen innerhalb der gärtnerischen Ausstellungen mit gartenbaulichen Produkten, Objekten und Dienstleistungen von Gartenbau-betrieben gezeigt, die sich Qualitäts- bzw. Leistungswettbewerben unterziehen.

Die Preisgerichte für die gärtnerischen Wettbewerbe werden auf Vorschlag der DBG in Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün der Stadt Rostock zusammengesetzt und durch den Aufsichtsrat der BUGA Rostock 2025 GmbH berufen.

4. Richtlinien für Planungswettbewerbe

Für den Fall eines RPW 2013 Wettbewerbes werden die von der BUGA Rostock 2025 GmbH zu bestellenden Preisrichter von den Vertragspartnern einvernehmlich ausgewählt.

5. Arbeiten bei Ausstellungsthemen

Die Arbeiten bei speziellen Ausstellungsthemen werden von den beteiligten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus im Rahmen eines Leistungswettbewerbes für Neuanlagen und Pflege durchgeführt (§ 6).

6. Vorschlagsrecht und Vergabe bei Ausstellungsthemen

Für spezielle gärtnerische Ausstellungsthemen erhält die DBG in Abstimmung mit dem für die Stadtgrünbewirtschaftung zuständigen Fachamt der Stadt das Vorschlagsrecht für die zu beauftragenden Fachplaner. Über die Beauftragung und Vergabe entscheiden die DBG und die BUGA Rostock 2025 GmbH einvernehmlich.

§ 5 Leistungen der DBG GmbH

I. Marke und Lizenz

1. Einräumung von Marken- und anderen Kennzeichnungsrechten

Die Marken BUGA/IGA/Bundesgartenschau/Internationale Gartenbauausstellung sind markenrechtlich durch die DBG geschützt. Die von der BUGA Rostock 2025 GmbH gewünschten Markenmeldungen bzgl. BUGA / Bundesgartenschau dürfen ausschließlich nur im Namen und in Absprache mit der DBG vorgenommen werden.

2. Rechtsstand

Die DBG ist Inhaberin der DE 306149'16 „BUGA', DE 302009062869 „Buga", DE 302010074874 „buga" (Wort-/Bildmarke) und der Gemeinschaftsmarken 008508095 „BUGA". Abschriften der Registerauszüge dieser Marken, die den Stand (Eintragung) sowie die darunter beanspruchten Waren und Dienstleistungen zeigen, liegen als **Anlage 2** bei.

3. Lizenzeinräumung

Die DBG räumt hiermit der BUGA Rostock 2025 GmbH das nicht ausschließliche Recht ein, die Lizenzmarken für Waren und Dienstleistungen zu benutzen, für die die Lizenzmarken Schutz beanspruchen.

Die BUGA Rostock 2025 GmbH ist insbesondere berechtigt:

- a) die Lizenzmarken auf Produkten oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen,
- b) unter den Lizenzmarken Produkte anzubieten oder in den Verkehr zu bringen,
- c) die Lizenzmarken in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen,
- d) unter den Lizenzmarken Dienstleistungen zu erbringen.

Nicht Ausschließlichkeit im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass die DBG das Recht zur Verwendung der Lizenzmarken anderen als der BUGA Rostock GmbH einräumen und auch selbst die Lizenzmarken verwenden kann, soweit hierdurch nicht die Interessen der BUGA 2025 beeinträchtigt werden. Soweit sie dies im Zusammenhang mit der BUGA 2025 unternimmt, wird sie dies in geeigneter Art und Weise der Stadt mitteilen und im Falle möglicher Interessenkonflikte zu Lasten der Stadt oder der BUGA Rostock 2025 GmbH ein Einvernehmen hierüber herbeiführen.

4. Unterunterlizenz

Die BUGA Rostock 2025 GmbH ist berechtigt, Unterunterlizenzen nur nach Rücksprache und Genehmigung der DBG an Dritte zu erteilen.

5. Verfügungen der BUGA Rostock 2025 GmbH

Die BUGA 2025 GmbH ist nicht berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte an den Lizenzmarken zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte zu machen.

6. Benutzungsform und Lizenzvermerk

Die BUGA Rostock 2025 GmbH verpflichtet sich, die Lizenzmarken nur in der eingetragenen Form zu benutzen. Für die Zwecke dieses Vertrages gilt die Benutzung der Lizenzmarken in einer Form, die von der Eintragung abweicht, auch dann nicht als zulässige Benutzungsform im Sinne dieses Vertrages, wenn die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Lizenzmarken nicht verändern. Die BUGA Rostock 2025 GmbH ist, soweit technisch möglich, verpflichtet, bei der schriftlichen Benutzung der Lizenzmarken, insbesondere auf den Produkten oder ihrer Aufmachung oder Verpackung sowie in der Werbung, einen Lizenzvermerk anzubringen. Soweit nicht im Einzelfall durch besondere Umstände Abweichungen gerechtfertigt sind, hat der Lizenzvermerk durch Verwendung einer Fußnote zu erfolgen, in der erläutert wird, dass die Lizenzmarken eingetragene Marken der DBG sind. Die DBG wird die in **Anlage 3** dargestellten Wort/Bild-Marken, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie für die Stadt Rostock entworfen wurden, eintragen und der BUGA Rostock 2025 GmbH im Rahmen der vorgenannten Nr. 3 und 4 zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung stellen.

7. Produkthaftpflicht

Die BUGA Rostock 2025 GmbH verpflichtet sich, die DBG und ihre Gesellschafter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. für diese zu entschädigen, die auf einer Verwendung der Lizenzmarken durch die BUGA Rostock 2025 GmbH beruhen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Produkthaftung beim Vertrieb von Merchandisingartikeln.

8. Gewährleistungen der DBG

Die DBG übernimmt keine Haftung für die Rechtsbeständigkeit der Lizenzmarken, einschließlich eines möglichen Verfalls der Lizenzmarken wegen Nichtbenutzung.

Der DBG sind keine älteren Rechte Dritter bekannt, die der Eintragung und Benutzung der Lizenzmarken entgegenstehen könnten. Eine Gewährleistung für das Nichtbestehen solcher Rechte ist aber ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken

Die Verteidigung gegen Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken (Löschungsanträge, Löschungsklagen) ist ausschließlich der DBG vorbehalten.

10. Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Lizenzmarken

Sofern Dritte gegen die DBG oder die BUGA Rostock 2025 GmbH mit der Behauptung vorgehen, die Benutzung der Lizenzmarken verletze Rechte des Dritten aus einem älteren Kennzeichen, werden sich die Parteien gegenseitig unterrichten. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig in geeigneter Weise bei der Verteidigung gegen Verletzungsansprüche zu unterstützen, wenn dies im Einzelfall sachgerecht ist.

11. Widersprüche, Löschungsanträge und Löschungsklagen

Zur Erhebung von Widersprüchen gegen die Anmeldung oder Eintragung von Marken mit jüngerem Zeitrang ist ausschließlich der Markeninhaber berechtigt. Gleiches gilt für Löschungsanträge und Löschungsklagen gegen die Eintragung von Marken Dritter.

12. Nichtangriffsklausel

- a) Für den Fall eines Angriffs der BUGA Rostock 2025 GmbH auf die Vertragsmarken räumt diese der DBG ein Sonderkündigungsrecht ein. Erfolgt ein Angriff wegen Verfalls (Löschungsreife wegen Nichtbenutzung), ist die Stadt der DBG zusätzlich zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Löschungsreife der Vertragsmarken auf einer Verletzung der Verpflichtung des Lizenznehmers nach § 4 Abschnitt 1., Ziffer 5 dieses Vertrages beruht.
- b) Die Stadt verpflichtet sich ferner, keine Marken für identische oder ähnliche Waren anzumelden oder zu benutzen, die mit den Lizenzmarken identisch oder diesen verwechselbar ähnlich sind.
- c) Die Einräumung der Lizenzrechte hinsichtlich der Marken "Bundesgartenschau", „BUGA 2025“, „BUGA-Park“ erlischt bereits mit Beendigung der BUGA 2025 im Oktober 2025, es sei denn, die DBG willigt in die weitere Benutzung dieser Marken zu den Bedingungen des markenlizenzrechtlichen Teils dieser Vereinbarung nach Beendigung der BUGA 2025 ein. Spätestens mit dem Ausscheiden der DBG-Aufsichtsräte aus der BUGA Rostock 2025 GmbH bzw. mit Legung der Schlussrechnung erlischt aber auch diese Einwilligung. Hiervon unberührt bleibt das Recht zum Abverkauf von Merchandisingartikeln durch die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften nach Ende der BUGA 2025. Informative Hinweise auf die in der Stadt stattgefundenen BUGA 2025 sind für die Vertragsparteien zeitlich unbegrenzt zulässig.

II. Sonstige Leistungen:

1. Beratungsleistungen

Die DBG berät die BUGA Rostock 2025 GmbH und die Stadt bei allen von dieser zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere bei Aufstellung eines Personalplanes, eines Terminplanes, bei der Auswahl der Ausstellungsstandorte und der Gestaltung des Programms der BUGA 2025 mit dem Ziel, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Zur Sicherung und Gewährleistung der Qualität kann die DBG der BUGA Rostock 2025 GmbH Vorschläge für die Auswahl fachkundiger Architekten sowie zur Ausgestaltung der BUGA 2025 im Rahmen des Ausstellungskonzeptes unterbreiten. Das Gleiche gilt für die Erarbeitung von weiteren Konzepten in den Bereichen Marketing, Tourismus, Veranstaltungen etc.

2. Ausstellungsstandorte, Ausstellungsordnung

Die Auswahl der gärtnerischen Ausstellungsstandorte erfolgt einvernehmlich. Die DBG erstellt einen beschlussfähigen Entwurf der Ausstellungsordnung für die BUGA Rostock 2025 GmbH in Anlehnung an aktuelle Ausstellungsordnungen.

3. Finanzplan, Einbindung Dritter

Die DBG berät die BUGA Rostock 2025 GmbH bei der Einbindung externer Fachleute zu Fragen des Steuerrechts und der Gemeinnützigkeit. Bei der Einbindung externer Dritter sind insbesondere die Vergabevorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.,

4. Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes

Die DBG veranlasst eine umfassende Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes zur Sicherung und Steigerung des angestrebten Qualitätsniveaus und des Ansehens der BUGA Rostock 2025. Dazu werden gärtnerische Beiträge in Form von Leistungsschauen bzw. Wettbewerben und Ausstellungen durchgeführt.

5. Ausstellungsbevollmächtigte(r) und Assistenz

Zur Koordination der speziellen gärtnerischen Ausstellungen und der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der gärtnerischen Leistungswettbewerbe stellt die DBG für den Zeitraum vom 01. April 2022 (3. J. vor DF) bis zum 31. Dezember 2025 (DFJ) eine(n) Ausstellungsbevollmächtigte(n) **und eine Assistenz. Deren** Vergütung einschließlich der für den (die) Bevollmächtigte(n) **und der Assistenz** selbst anfallenden Nebenkosten für die Ausstattung mit einem Fahrzeug, ist in der Vergütung der Leistung der DBG gemäß § 8 enthalten. Der (die) Ausstellungsbevollmächtigte hat die oben genannten Aufgaben nach Maßgabe eines von der Gesellschafterversammlung der BUGA 2025 GmbH zu beschließendem Finanzrahmen in Abstimmung mit der DBG und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der BUGA Rostock 2025 GmbH zu erfüllen. Erforderliche Vollmachten wird die BUGA Rostock 2025 GmbH erteilen.

6. Lehrschaufen, Besucherinformationen

Neben den Leistungswettbewerben führt die DBG in Gemeinschaft mit den berufsständischen Fachverbänden Lehrschaufen und Besucherfachinformationen durch.

7. Fachveranstaltungen

Die DBG sichert zu, mindestens 150 Fachveranstaltungen (Foren, Vorträge, Präsentationen) durchzuführen. Die DBG und ihre Verbände halten an allen Gartenschautagen personelle Fachkompetenz im Informationszentrum Gartenbau (derzeit sog. i-Punkt GRÜN), im Informationszentrum „Haus der Landschaft“ und im Informationszentrum Grabbepflanzung und Grabmal zur fachlichen Beratung der Besucher vor.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die DBG unterstützt die BUGA Rostock 2025 GmbH bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die gärtnerischen Ausstellungsbeiträge durch inhaltliche Vorbereitung von Textvorschlägen für Veröffentlichungen, Broschüren, Katalogen und Artikeln sowie sonstigen Beiträgen für verschiedene Medien. Die DBG veranlasst die Durchführung einer fortlaufenden Besucherbefragung durch ein entsprechend qualifiziertes Marktforschungsunternehmen und legt die Ergebnisse in drei Schritten vor (Auftaktbefragung, Zwischenergebnis und Endbericht).

9. Mitwirkung weiterer Mitarbeiter der DBG

Nach den Erfahrungen der DBG aus früheren Bundesgartenschauen und internationalen Gartenausstellungen sind neben dem(der) Ausstellungsbevollmächtigten weitere Mitarbeiter der DBG für am Ort der BUGA 2025 wahrzunehmende Vor-Ort-Termine erforderlich, wobei deren Anzahl nach Projektfortschritt bis unmittelbar vor Eröffnung der BUGA 2025 zunehmen wird.

10. Informationskonzept

Für die Besucherinformation einschließlich der fachlichen Etikettierung, wird die DBG ein Informationskonzept gemeinsam mit der BUGA Rostock 2025 GmbH erarbeiten. Für die Grundsätze des übergeordneten Fachinformationssystems/inneren Leitsystems erarbeitet die DBG Vorschläge. Die Realisierung obliegt der Entscheidung der BUGA Rostock 2025 GmbH und erfolgt durch sie.

11. Deutschen Gartenbautag des ZVG

Die DBG verwendet sich dafür, dass der ZVG den Deutschen Gartenbautag des ZVG im Jahr 2025 (DFJ) nach Rostock legt. Sie wird sich weiter dafür verwenden, dass die Tagungen der Verbände des Gartenbaus im Durchführungsjahr der BUGA 2025 ebenfalls in Rostock sowie unter besonderer Berücksichtigung der in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kongress- und Tagungskapazitäten stattfinden. Die DBG verpflichtet sich, regelmäßig die Mitglieder ihrer Gesellschafterverbände über die BUGA 2025 zu informieren,

12. Sponsoring

Die DBG wird die BUGA Rostock 2025 GmbH bei der Umsetzung der Ziele der BUGA 2025 gegenüber Dritten unterstützen. Die DBG ist berechtigt und wird sich im Einvernehmen mit der BUGA Rostock 2025 GmbH bemühen, Sponsoring Mittel für die BUGA 2025 einzuwerben. Von der DBG oder von dem (der) Ausstellungsbevollmächtigten eingeworbenen Spenden- und Sponsoring Mittel aus Betrieben und Institutionen der gärtnerischen Bereiche wirken zu 50 % erhöhend auf das Budget der gärtnerischen Ausstellungen.

13. Nachnutzungskonzepte

Die DBG berät die BUGA Rostock 2025 GmbH und Stadt bei der Entwicklung geeigneter Konzepte für die nachhaltige Nutzung der Ausstellungsareale nach Beendigung der BUGA 2025.

14. Leistungsempfänger

Vorstehend beschriebene Leistungen (Ziffer 1 bis 13) erbringt die DBG unmittelbar gegenüber der BUGA Rostock 2025 GmbH, bis zu deren Eintragung in das Handelsregister gegenüber der Stadt.

§ 6 Leistungen der BUGA Rostock 2025 GmbH

1. Mitarbeiter des/der Ausstellungsbevollmächtigten

Dem/Der Ausstellungsbevollmächtigten der DBG – sollen von der BUGA Rostock 2025 GmbH unentgeltlich Mitarbeiter im Rahmen des Durchführungs-Personalhaushaltes, deren Anzahl und Qualifikation einvernehmlich mit der DBG festzulegen sind, sowie ausreichende Büroräume samt Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen sind dies nach den Erfahrungen der DBG aus vergangenen BUGA´s

- 2022 (3 J. vor DF): Ein(e) Gartenbauingenieur(in), ein(e) Sekretär(in), 3 Büroräume,
- hinzu 2023 (2 J. vor DF): Zwei Gartenbauingenieure(innen), eine(n) Verwaltungsangestellte(n), 2 Büroräume, 1 Sitzungsraum für 30 Personen, 1 EDV Technikraum,
- hinzu 2024 (1 Jahr vor DF): Ein(e) Gartenbauingenieur(in), eine(n) Verwaltungsangestellte(n), 1 Büroraum,
- hinzu 2025 (DFJ): Ein(e) Gartenbautechniker(in), einen Hallenmeister, 1 Büroraum.

2. Zusammenarbeit mit dem/der Ausstellungsbevollmächtigten

Die BUGA Rostock 2025 GmbH wird dafür Sorge tragen, dass der/die Ausstellungsbevollmächtigte, soweit gesellschaftsrechtlich möglich und zulässig, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Beiräte der BUGA Rostock 2025 GmbH sowie der Arbeits- und Fachausschüsse teilnehmen kann und zu diesen Sitzungen eingeladen wird. Die verantwortlichen Mitarbeiter der BUGA Rostock GmbH und der/die Ausstellungsbevollmächtigte werden sich gegenseitig alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen und eng zusammenzuarbeiten.

3. Leistungswettbewerbe

Während der BUGA 2025 werden unter Leitung des/der Ausstellungsbevollmächtigten auf Kosten der BUGA Rostock 2025 GmbH sowie unter Beteiligung aller Sparten des nationalen Gartenbaus nach einem spätestens bis zum 30.06.2023 (2 J. vor DF) zu erstellenden Zeitplan Leistungswettbewerbe in den Freigeländen und in sonstigen Gebäuden oder in Hallen durchgeführt. Die BUGA Rostock 2025 GmbH trägt dafür Sorge, dass für die Durchführung der Hallenschauen nach Maßgabe des Zeitplanes ca. 4.000 qm an Hallengrundflächen bereitgestellt werden. Die technischen Anforderungen an die Hallenbeschaffenheit und die Ausstattung für die Leistungsschauen werden einvernehmlich zwischen der DBG und der BUGA Rostock 2025 GmbH festgelegt.

4. Lehrschaun, Besucherinformation

Die BUGA Rostock 2025 GmbH wird für die Durchführung der in § 4 II. Nr. 6 geregelten Lehrschaun und Besucherinformationen in dafür zu schaffenden oder bereits vorhandenen und entsprechend geeigneten Gebäuden von April bis Oktober betriebsbereite Flächen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies beinhaltet auch einen geeigneten betriebsbereiten Büroraum. Dabei handelt sich um die folgenden Baulichkeiten:

- a) Ein Informationszentrum Gartenbau (derzeitig sog. i-Punkt GRÜN) mit Infotheke sowie einen räumlich abgetrennten Vortragsraum für 100 Personen mit Bühne.

- b) Ein Informationszentrum für den BGL als „Haus der Landschaft“ in räumlicher Anbindung zu den Themen-/Mustergärten.
- c) Ein Informationszentrum Grabbepflanzung und Grabmal.

Die Größe und die jeweiligen Standorte der unter a) bis c) genannten Baulichkeiten werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser der Pavillons und Infocenter, sowie die Verdunkelung des Vortragsraumes und die Beleuchtung für eine Bühne von ausreichender Größe ist im Einvernehmen mit der DBG durch die BUGA Rostock 2025 GmbH zu stellen. Die Ausstattung ist Sache der DBG bzw. der entsprechenden Verbände. Neben- und Verbrauchskosten trägt die BUGA Rostock 2025 GmbH.

5. Freiflächen, Haus- und Themengärten

Im Außenbereich der Informationszentren sind durch die BUGA Rostock 2025 GmbH auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der DBG Freiflächen herzustellen, die auf der Grundlage des Ausstellungskonzeptes das Leistungsspektrum des gärtnerischen Berufsstandes darstellen. Hierzu zählen auch Demonstrationen zu den Fachthemen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, mit praktischem Bezug (z. B. Haus- und Themengärten), Informationen und praktische Demonstrationen zum Thema Grabgestaltung und der handwerklichen Verarbeitung von Grabmalen und Natursteinobjekten, sowie der Präsentation weiterer Themen (z. B. Gemüse- und Obstanbau).

6. Übertragung von Aufgaben, Zustimmungsvorbehalt

Sollte die BUGA Rostock 2025 GmbH bei den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben Aufgabenbereiche entweder insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf Dritte zur Ausführung übertragen, verpflichtet sich die BUGA Rostock 2025 GmbH, die DBG darüber unverzüglich zu unterrichten. Die BUGA Rostock 2025 GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben, wie sie in den Fachbeiräten des Aufsichtsrates entwickelt werden, durch entsprechende vertragliche Verpflichtung dieser Drittfirmen eingehalten werden. Die BUGA Rostock 2025 GmbH hat deshalb insbesondere zu solchen, mit anderen Gesellschaften bzw. dritten Firmen abzuschließenden Verträgen, die DBG so umfassend und rechtzeitig über geplante Arbeitsstrukturen und Maßnahmen zu unterrichten, dass die DBG in jeder Phase des Projektes und des Organisationsablaufes reaktions- und handlungsfähig ist. Als Drittfirmen in diesem Sinne sind insbesondere auch Landes- oder Stadtentwicklungsgesellschaften sowie auch private Projektträger- und Beschäftigungsgesellschaften zu verstehen. Die Übertragung von Aufgaben der BUGA Rostock 2025 GmbH ganz oder in wesentlichen Teilen auf Dritte erfordert die Zustimmung der DBG. Wird diese nicht erteilt, entscheidet der Aufsichtsrat der BUGA Rostock 2025 GmbH.

7. Verträge mit Drittfirmen

Zur Sicherstellung einer zielgerichteten Beratungsleistung der DBG verpflichtet sich die BUGA Rostock 2025 GmbH, sämtliche von ihr abgeschlossenen, projektrelevanten Verträge mit Drittfirmen unverzüglich nach Unterzeichnung in Drittausfertigung der DBG zur Verfügung zu stellen.

Soweit Verträge nach einer Ausschreibung abgeschlossen werden sollen, sind der DBG auch die für diese Ausschreibungen maßgeblichen Entwürfe der Leistungsverzeichnisse rechtzeitig vor der Ausschreibung zur Verfügung zu stellen, so dass Korrektur- und Ergänzungshinweise durch die DBG noch wirksam aufgenommen werden können.

§ 7 Gärtnerische Aussteller

1. Miete

Die gärtnerischen Aussteller zahlen für die Beteiligung an den Leistungswettbewerben im Rahmen der BUGA 2025 keine Miete. Sie dürfen dabei weder werben noch ihre Produkte verkaufen, da dadurch die Gemeinnützigkeit der BUGA Rostock 2025 GmbH gefährdet würde.

2. Frachtkosten

Erstattungsfähig sind in jedem Fall die den Ausstellern im Rahmen der allgemein üblichen Speditionsgebühren nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Frachtkosten.

3. Ausstellungsgut

Die gärtnerischen Aussteller erhalten für die Bereitstellung des Ausstellungsgutes von der BUGA Rostock 2025 GmbH während der Ausstellungsdauer eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Ausstellungsordnung, mindestens aber im Freiland bis 70 % des Netto-Großhandelspreises, bei Hallenausstellungen bis 70 % des Netto-Endverkaufspreises. Für bestimmte Ausstellungsthemen können auch Quadratmeter-Pauschalen vereinbart werden. Näheres regelt die von der BUGA Rostock 2025 GmbH zu erarbeitende und durch den Aufsichtsrat der BUGA Rostock 2025 GmbH zu beschließende Ausstellungsordnung.

§ 8 Leistungswettbewerbe und Preisgerichte

1. Standorte

Die Leistungswettbewerbe in allen gärtnerischen Sparten der Produktion und Dienstleistung werden nach der Ausstellungsordnung der BUGA 2025 durchgeführt. Der landschaftsgärtnerische Bau- und Pfliegewettbewerb umfasst das Gesamtgelände.

Für die Leistungswettbewerbe des Produktionsgartenbaus sind im Freigelände und in den Ausstellungshallen die Flächen gemäß §1 Ziffer 4 vorzusehen.

2. Preisgerichte

Für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen werden Preisgerichte gebildet, deren Mitglieder durch die DBG in Abstimmung mit dem Amt für Grünflächen der Stadt Rostock vorgeschlagen und durch den Aufsichtsrat der BUGA 2025 GmbH berufen werden. Ein Preisgericht muss mindestens aus drei Personen bestehen. Mitglieder des Preisgerichts dürfen nicht Aussteller in den von ihnen zu bewertenden Wettbewerben sein. Zudem müssen sie für die Bewertung eines Wettbewerbs qualifiziert sein.

3. Reisekosten

Die Reisekosten der Preisgerichte werden von der BUGA Rostock 2025 GmbH nach dem Reisekostenrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung erstattet. § 9 Schutzrechte, Konkurrenz, Ausschluss, Werbung, Durchführungshaushalt

1. Kooperationspflicht

Die BUGA Rostock 2025 GmbH hat die generelle Kooperationspflicht, die BUGA 2025 mit der DBG gemeinsam vorzubereiten, zu planen und durchzuführen. In allen Druck- und Werbeschriften, Bauschildern u. ä., wird auf die Veranstalter der BUGA 2025 und die DBG hingewiesen.

2. Konkurrenzschutz

Die BUGA Rostock 2025 GmbH und/ oder die Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden während des Ausstellungszeitraumes der BUGA 2025 weder andere einschlägige Veranstaltungen abhalten noch fördern, welche die BUGA 2025 beeinträchtigen könnten. Ausgenommen sind gleichartige Vorbereitungen und Leistungen der DBG für andere Gartenschaustädte. Auch die im Land Mecklenburg-Vorpommern jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen bleiben hiervon unberührt.

3. Durchführungsgrundsätze

Die Grundsätze für Organisation, Durchführung, Ausstellungsprogramm und die Vergabeverfahren sowie für die Qualitätsausstattung der BUGA 2025, insbesondere der gärtnerischen Bereiche, werden von den Veranstaltern einvernehmlich formuliert und als Anforderungsprofil uneingeschränkt in alle Folgeverträge, auch in die der BUGA 2025 GmbH, übernommen. Die BUGA Rostock 2025 GmbH und die Stadt stellen sicher, dass für konsumtive Ausgaben einschließlich der gärtnerischen Ausstellungen ein Durchführungshaushalt für die BUGA 2025 zur Verfügung steht, der sich an der Planung der Machbarkeitsstudie gemäß **Anlage 1** und dem jeweiligen Planungsstand mit einer Größenordnung von ca. 42,5 Mio. € orientiert.

§ 9 Schutzrechte, Konkurrenz, Ausschluss, Werbung, Durchführungshaushalt

1. Kooperationspflicht

Die BUGA 2025 GmbH hat die generelle Kooperationspflicht, die BUGA 2025 mit der DBG gemeinsam vorzubereiten, zu planen und durchzuführen. In allen Druck- und Werbeschriften, Bauschildern u. ä., wird auf die Veranstalter der BUGA 2025 und die DBG hingewiesen.

2. Konkurrenzschutz

Die BUGA 2025 GmbH und deren Gesellschafter werden während des Ausstellungszeitraumes der BUGA 2025 weder andere einschlägige Veranstaltungen abhalten noch fördern, welche die BUGA 2025 beeinträchtigen könnten. Ausgenommen sind gleichartige Vorbereitungen und Leistungen der DBG für andere Gartenschaustädte. Auch die im Land Mecklenburg-Vorpommern jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen bleiben hiervon unberührt.

3. Durchführungsgrundsätze

Die Grundsätze für Organisation, Durchführung, Ausstellungsprogramm und die Vergabeverfahren sowie für die Qualitätsausstattung der BUGA 2025, insbesondere der gärtnerischen Bereiche, werden von den Veranstaltern einvernehmlich formuliert und als Anforderungsprofil uneingeschränkt in alle Folgeverträge, auch in die der BUGA 2025 GmbH, übernommen. Die BUGA 2025 GmbH und die Stadt stellen sicher, dass für konsumtive Ausgaben einschließlich der gärtnerischen Ausstellungen ein Durchführungshaushalt für die BUGA 2025 zur Verfügung steht, der sich an der Planung der Machbarkeitsstudie gemäß Anlage 1 mit einer Größenordnung von ca. 42,5 Mio. € orientiert.

§ 10 Vergütung

1. Vergütung

Für die im Rahmen der Vorbereitung, Planung, Vergabe, Durchführung und Abwicklung einschließlich des Rückbaues der BUGA 2025 zu erbringenden materiellen und immateriellen Leistungen (gemäß § 4) und gem. der als **Anlage 4** beigefügten DBG Leistungskomponenten, erhält die DBG von der BUGA Rostock 2025 GmbH **4.000.000,- €** zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer unter der Voraussetzung, dass dieser Vertrag bis zum 31. Oktober 2021 von beiden Parteien unterzeichnet wird.

2. Fälligkeit, Ratenplan

Die Zahlung des vorgenannten Betrages erfolgt durch die BUGA Rostock 2025 GmbH in Raten an die DBG nach folgendem Ratenplan:

| <u>Jahr</u> | <u>Beträge netto</u> | |
|--------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 2018 | 21.008 | Bewerbungsgebühr, wird zur Hälfte bei Zahlung der 1. Rate erstattet. |
| 2019 | 0 | |
| 2020 | 0 | |
| 2021 | 689.496 | 1. Rate fällig bei Vertragsabschluss |
| 2022 | 700.000 | |
| 2023 | 700.000 | |
| 2024 | 900.000 | |
| 2025 | 1.000.000 | |
| Summe | 4.010.504 | Vergütung inklusive Bewerbungsgebühr |

Die Vergütung ist zahlbar netto zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
Zahlungen in den Jahren 2022 bis 2025 sind fällig in 2 gleichen Raten zum 02.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

3. Scheitern der Durchführung

Bundesgartenschauen werden im zweijährigen Turnus mit einer mehr als 60-jährigen Tradition durchgeführt. Keine Bundesgartenschau/Internationale Gartenbauausstellung war in ihrer Durchführung durch einen Rücktritt des gärtnerischen Veranstalters DBG (ZVG) vom Vertrag oder durch Besorgnis der Nichterfüllung bzw. der Nichterfüllbarkeit gefährdet. Zur Aufrechterhaltung dieser Tradition vereinbaren die Parteien folgendes:

- a) Gibt eine der Vertragsparteien die Durchführung der BUGA 2025 endgültig auf, vereitelt sie, macht sie unmöglich oder behindert sie vorsätzlich oder wird die BUGA 2025 aus sonstigen Gründen nicht veranstaltet (werden können), so steht beiden Vertragsparteien ein Recht zur Kündigung des Vertrages zu. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Kündigung ist hierbei der Zugang derselben.

- b) In den Fällen des Buchst. a), in denen das Scheitern der Durchführung der BUGA 2025 von der BUGA 2025 GmbH oder der Stadt Rostock zu vertreten ist oder der BUGA 2025 GmbH oder der Stadt Rostock das Scheitern zuzurechnen ist, weil die Ursache hierfür aus deren Sphäre stammt, stehen der DBG die bis zum Zugang der Kündigung gezahlten Vergütungsbeträge als Gegenleistung für die bereits erbrachten Leistungen zu.

Eine Rückzahlung sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Zahlungen der BUGA 2025 GmbH an die DBG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Beendigung

1. In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch in Kraft. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Handlungen, Erklärungen oder sonstige Tätigkeiten/Verhaltensweisen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Durchführungsvertrages im Ganzen oder in Teilen so herzustellen, dass dies dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Erforderlichkeit bedacht hätten.

2. Beendigung

Der Vertrag endet mit dem Zeitpunkt der beiderseitig abgewickelten Schlussabrechnung und der Vorlage des Schlussberichtes, auch wenn dieses über eine Nachfolgegesellschaft erfolgt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderung, Form

Die Vertragsparteien sind sich einig, Änderungen dieses Vertrages und seiner zur Umsetzung getroffenen Regelungen einvernehmlich zu erörtern und umzusetzen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes, insbesondere zur Optimierung der Fördermittelstruktur, dienlich und hilfreich erscheint. Vertragsänderungen bedürfen - soweit nicht eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist - ausdrücklich der Schriftform, dies gilt auch für das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die -soweit rechtlich möglich -dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

3. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien und die Stadt behandeln den Vertragsinhalt gegenüber unbeteiligten Dritten vertraulich. Keine unbeteiligten Dritten sind beispielsweise die Kommunalaufsicht, Zuschussgeber, der Rechnungshof und andere Personen, deren Beteiligung zur Durchführung der BUGA 2025 notwendig oder zumindest zweckmäßig ist. Für jeden Fall des schuldhaften Zuwiderhandelns ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 € vereinbart. Ergänzend gelten §§ 339 ff. BGB.

4. Schiedsklausel

Im Konfliktfall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben und sich zunächst der Unterstützung eines Mediators bedienen. Soweit eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden kann, werden die Vertragspartner fortdauernde Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten untereinander unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entscheiden lassen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Rostock.

5. Kosten des Vertrages

Die Kosten des Vertrages trägt die BUGA 2025 GmbH.

Ort, Datum

.....

Geschäftsführer
BUGA 2025 Rostock GmbH

.....

Jochen Sandner
Geschäftsführer
DBG

.....

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister der
Stadt